



HVBG

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2923 - 2926, DOK 374.111/017-BSG

**Keine Wehrdienstbeschädigung (Fehlen wehrdiensteigentümlicher  
Verhältnisse) - Unfall bei Heimfahrt von einem Pfarrfest der  
katholischen Militärseelsorge - BSG-Urteil vom 28.05.1997 -  
9 RV 28/95**

Keine Wehrdienstbeschädigung (Fehlen wehrdiensteigentümlicher  
Verhältnisse) - Unfall bei Heimfahrt von einem Pfarrfest der  
katholischen Militärseelsorge;

hier: BSG-Urteil vom 28.05.1997 - 9 RV 28/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.05.1997 - 9 RV 28/95 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Dienstlich i.S. des Versorgungsrechts ist eine Veranstaltung  
nur dann, wenn sie materielle dienstbezogen und formell vom  
Dienstherrn organisiert ist.
2. Ob dienstliche Verhaltensanforderungen an den Soldaten  
wehrdiensteigentümlich sind, ist nach dem Grad der eingeräumten  
Selbstbestimmung oder der militärischen Fremdbestimmtheit zu  
unterscheiden.

Orientierungssatz:

Die Folgen eines Motorradunfalls, den ein Bundeswehrsoldat auf der  
Heimfahrt von einem Pfarrfest der katholischen Militärseelsorge  
zur Familienwohnung erlitten hat, sind nicht als  
Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen, weil das Pfarrfest weder eine  
dienstliche Veranstaltung gewesen ist noch wehrdiensteigentümliche  
Verhältnisse vorgelegen haben, die zur Teilnahme am Pfarrfest  
geführt hätten.